

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**

##### **A. Problem**

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) werden die derzeit geltende gemeinsame Marktorganisation für Wein [Verordnung (EWG) Nr. 822/87] mit Wirkung vom 1. August 2000 abgelöst und gleichzeitig weitere 22 den Weinsektor betreffende EG-Verordnungen des Rates aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf die Anpassung der Vorschriften des Weingesetzes an das geänderte Gemeinschaftsrecht sowie auf einige redaktionelle Anpassungen.

Mit der neuen Weinmarktordnung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines stabileren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- Eröffnung der Möglichkeit für die Erzeuger, neue Märkte zu erschließen;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors;
- Abschaffung der Intervention als günstige Absatzmöglichkeit für Überschüsse;
- Stützung des Weinmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Teile des Trinkalkoholsektors, die traditionell Produkte aus der Destillation von Wein verwenden, kontinuierlich mit diesen Produkten versorgt werden können.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 u. a. folgende Neuregelungen vor:

- Bis zum 31. Juli 2010 bleiben Neuanpflanzungen im Grundsatz verboten, wobei die Kommission verpflichtet ist, zum 31. Dezember 2003 und anschließend in Abständen von 3 Jahren dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung im Bereich des Produktionspotentials vorzulegen;
- jedem Mitgliedstaat werden Neuanpflanzungsrechte in Höhe von 1,5 % seiner Weinbaufläche gewährt und gleichzeitig wird eine Gemeinschaftsreserve in Höhe von 0,5 % der gesamten Weinbaufläche der Gemeinschaft geschaffen;

- die Mitgliedstaaten schaffen eine oder mehrere Reserven von Produktionsrechten, wobei sich die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dafür entscheiden kann, das Reservesystem nicht anzuwenden, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten sind;
- die Mitgliedstaaten gewähren ihren Erzeugern Wiederbepflanzungsrechte regeln die Einzelheiten hinsichtlich einer Prämiengewährung für die endgültige Aufgabe des Weinbaus, erstellen eine Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung und werden ermächtigt, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots beim erstmaligen Inverkehrbringen von Erzeugnissen des Weinbaus festzulegen;
- die vorbeugende Destillation und die obligatorische Destillation werden abgeschafft und eine Destillation von Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein eingeführt, um den Weinmarkt zu stützen und gleichzeitig die kontinuierliche Versorgung des Trinkalkoholsektors sicherzustellen, sowie eine Krisendestillation geschaffen, deren Inanspruchnahme freiwillig ist und die den Zweck hat, in außer gewöhnlichen Fällen von Marktstörungen spezifische Überschüsse zu beseitigen.

Soweit die neue Weinmarktordnung abweichend vom derzeit geltenden Recht verpflichtende oder gestattende Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten enthält, ist das Weingesetz entsprechend zu ändern. Darüber hinaus machen die Neuregelungen in den Bereichen Neuanpflanzung und Wiederbepflanzung eine Änderung der entsprechenden Vorschriften des Weingesetzes erforderlich.

## **B. Lösung**

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

### 2. Vollzugaufwand

Ob den Ländern Mehrkosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Gesetzes Gebrauch machen.

## **E. Sonstige Kosten**

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Weinergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die bisherigen Regelungen durch das Gesetz im Wesentlichen lediglich neu strukturiert werden und die materiellen Änderungen nicht kostenrelevant sind.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1925), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die § 33 betreffende Zeile wie folgt gefasst:
 

„§ 33 Meldungen, Übermittlung von Informationen“.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „sowie weinhaltige Getränke“ durch die Worte „,die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. EG Nr. L 149 S. 1, Nr. L 349 S. 47) in der jeweils geltenden Fassung genannten Getränke sowie weinhaltige Getränke“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung oder zur Durchführung der Anbauregeln erforderlich ist,

  1. vorzuschreiben, dass Erzeugnisse aus Weintrauben von Rebplantagen, die entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgegenommen worden sind, destilliert werden müssen,
  2. Vorschriften zu erlassen über
    - a) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung der Destillation nach Nummer 1,
    - b) die Erzeugung, das Erarbeiten, das Verwenden, das Erwerben oder das Inverkehrbringen von Weintrauben oder daraus hergestellten Erzeugnissen von Rebplantagen, die entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgegenommen worden sind, und das Verfahren.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Ein Wiederbepflanzungsrecht gilt als gewährt, wenn eine zulässigerweise bestockte Rebfläche gerodet worden ist.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

  1. vorschreiben, dass
    - a) Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden dürfen,
    - b) ein Wiederbepflanzungsrecht nur in dem Betrieb ausgeübt werden darf, dem es gewährt wurde,
  2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die
    - a) Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb,
    - b) Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts in dem Betrieb, in dem es gewährt wurde, festlegen.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen nach Nummer 1 treffen kann.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 keinen Gebrauch machen, regeln sie durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen, um zu gewährleisten, dass die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten nicht zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in ihrem Gebiet führt.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, dürfen Erzeugern Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt werden, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet sind und

    1. zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. oder Tafelwein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet wird, bestimmt sind und die
      - a) in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzte oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen oder
      - b) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in Verfahren zur Festlegung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz als Rebflächen ausgewiesen werden, soweit dies zu wertgleichen Abfindung nach § 44 des Flurberreinigungsgesetzes oder § 58 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich ist,
2. für die Durchführung von Weinbauversuchen bestimmt sind oder
  3. zur Erzeugung von
    - a) Qualitätswein b.A. und gleichzeitig zur Erzeugung von Edelreisern oder
    - b) Edelreisern
 bestimmt sind und die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzt oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „an die Grundstücke“ durch die Worte „an die Flächen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden
    - aaa) die Worte „eines Grundstückes“ durch die Worte „einer Fläche“ und
    - bbb) die Worte „auf dem Grundstück“ durch die Worte „auf der Fläche“
 ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung
1. zur
    - a) Steigerung der Qualität,
    - b) Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b.A.,
    - c) Verbesserung der Vermarktung oder
    - d) Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut
 über die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen hinaus weitere Voraussetzungen für die Anbaueignung einer Fläche festlegen,
  2. vorschreiben, dass Flächen, die zur Erzeugung von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, in räumlichem oder unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzt oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen müssen
  3. die Voraussetzungen für die Eignung einer Fläche zur Erzeugung von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben regeln.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
 

„Wiederbepflanzungen, die vor dem 1. September 1998 entgegen den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ohne Recht auf Wieder-

bepflanzung vorgenommen wurden, und nicht genehmigte Neuanpflanzungen, die vor dem 1. September 1998 vorgenommen wurden, sind zu entfernen, sofern für diese Flächen keine Genehmigung im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder ausgesprochenen Zulassung“ gestrichen.

7. Nach § 8 werden folgende neue §§ 8a, 8b und 8c eingefügt:

#### „§ 8a

#### **Bewirtschaftung des Produktionspotenzials**

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 schaffen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine oder mehrere regionale Reserven von Pflanzungsrechten

(2) Eine abweichende Entscheidung nach Absatz 1 kann erst getroffen werden, wenn das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund der von den weinbautreibenden Ländern übermittelten Angaben den Nachweis gemäß Artikel 5 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erbringen kann. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt den Zeitpunkt, ab dem eine abweichende Entscheidung nach Satz 1 getroffen werden kann, im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine oder mehrere regionale Reserven von Pflanzungsrechten schaffen,

1. können sie in der Rechtsverordnung

a) die Verwaltung der Reserve oder der Reserven regeln und dabei insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Rechten aus der Reserve und die Zuführung von Rechten zur Reserve festlegen,

b) bestimmen, dass ein im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erworbenes Wiederbepflanzungsrecht bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden kann;

2. haben sie in der Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, um zu gewährleisten, dass auf Grund der Standorte, an denen die aus der Reserve erteilten Rechte ausgeübt werden, der verwendeten Rebsorten und der verwendeten Anbautechniken sichergestellt ist, dass die nachfolgende Erzeugung der Marktnachfrage entspricht, und dass die Erträge dem Durchschnittsertrag der Region entsprechen, in der diese Rechte ausgeübt werden.

(4) Soweit eine abweichende Entscheidung nach Absatz 1 getroffen worden ist, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung

1. Abweichungen von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung zulassen,
2. bestimmen, dass ein Weinwiederbepflanzungsrecht bis zum Ende des dreizehnten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden darf,
3. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zur Bewirtschaftung des Produktionspotenzials regeln.

#### § 8b

##### Umstrukturierung und Umstellung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

#### § 8c

##### Klassifizierung von Rebsorten

(1) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung die zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten fest.

(2) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Festlegung der Rebsorten nach Absatz 1 zu regeln.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Weinhaltige Getränke und Getränke im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 dürfen darüber hinaus nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von handelsüblicher Beschaffenheit sind.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots beim erstmaligen Inverkehrbringen nach Maßgabe des Artikels 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu erlassen.

(5) Soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vermarktungsregeln nach Absatz 4 zu erlassen.“

9. In § 21 Abs. 1 wird im Einleitungssatz nach den Worten „Steigerung der Qualität für“ das Wort „Qualitätsschaumwein,“ eingefügt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften über die Übermittlung von anonymisierten Informationen durch die zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erlassen. Es kann dabei insbesondere vorschreiben, dass und in welcher Weise

1. zur Aufstellung über das Produktionspotenzial erforderliche Angaben,

2. Angaben zur Führung des Nachweises nach Artikel 5 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

zu übermitteln sind.“

11. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 2 oder“ gestrichen.

c) In Nummer 4 werden die Angabe

aa) „§ 6 Abs. 1 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 8b,“

bb) „§ 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, § 16 Abs. 3, 4 oder 5“ und

cc) „§ 33“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1“ ersetzt.

d) In Nummer 5 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“ ersetzt.

12. In § 53 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.“

13. Nach § 57 wird folgender neuer § 57a eingefügt:

**„§ 57a  
Ermächtigung zur Aufhebung von  
Rechtsvorschriften**

(1) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes fortgefallen sind, können Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben werden.

(2) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes oder Änderungen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen der Länder fortgefallen sind, wer-

den die Landesregierungen ermächtigt, Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, aufzuheben“.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Weingesetz in der vom 1. August 2000 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2000 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion  
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Gründe für die Gesetzesänderung

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) wird die derzeit geltende gemeinsame Marktorganisation für Wein (Verordnung (EWG) Nr. 822/87) mit Wirkung vom 1. August 2000 abgelöst und gleichzeitig werden weitere 22 den Weinssektor betreffende EG-Verordnungen des Rates aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf die Anpassung der Vorschriften des Weingesetzes an das geänderte Gemeinschaftsrecht sowie auf einige redaktionelle Anpassungen.

Mit der neuen Weinmarktordnung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines stabileren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- Eröffnung der Möglichkeit für die Erzeuger, neue Märkte zu erschließen;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinssektors;
- Abschaffung der Intervention als günstige Absatzmöglichkeit für Überschüsse;
- Stützung des Weinmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Teile des Trinkalkoholsektors, die traditionell Produkte aus der Destillation von Wein verwenden, kontinuierlich mit diesen Produkten versorgt werden können.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 u.a. folgende Neuregelungen vor:

- Bis zum 31. Juli 2010 bleiben Neuanpflanzungen im Grundsatz verboten, wobei die Kommission verpflichtet ist, zum 31. Dezember 2003 und anschließend in Abständen von 3 Jahren dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung im Bereich des Produktionspotenzials vorzulegen;
- jedem Mitgliedstaat werden Neuanpflanzungsrechte in Höhe von 1,5 % seiner Weinbaufläche gewährt und gleichzeitig wird eine Gemeinschaftsreserve in Höhe von 0,5 % der gesamten Weinbaufläche der Gemeinschaft geschaffen;
- die Mitgliedstaaten schaffen eine oder mehrere Reserven von Pflanzungsrechten, wobei sich die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dafür entscheiden kann, das Reservesystem nicht anzuwenden, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten sind;
- die Mitgliedstaaten gewähren ihren Erzeugern Weinbaubetriebe, regeln die Einzelheiten hinsichtlich einer Prämienverteilung für die endgültige Aufgabe des Weinbaus, erstellen eine Klassifizierung der Rebsorte für die Weinherstellung und werden ermächtigt, Ver-

marktungsregeln zur Steuerung des Angebots beim erstmaligen Inverkehrbringen von Erzeugnissen des Weinbaus festzulegen;

- die vorbeugende Destillation und die obligatorische Destillation werden abgeschafft und eine Destillation von Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein eingeführt, um den Weinmarkt zu stützen und gleichzeitig die kontinuierliche Versorgung des Trinkalkoholsektors sicherzustellen, sowie eine Krisendestillation geschaffen, deren Inanspruchnahme freiwillig ist und die den Zweck hat, in außer gewöhnlichen Fällen von Marktstörungen spezifische Überschüsse zu beseitigen.

Soweit die neue Weinmarktordnung abweichend vom derzeit geltenden Recht verpflichtende oder gestattende Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten enthält, ist das Weingesetz entsprechend zu ändern. Darüber hinaus machen die Neuregelungen in den Bereichen Neuanpflanzung und Weinbaubetriebe eine Änderung der entsprechenden Vorschriften des Weingesetzes erforderlich.

#### II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 17 Grundgesetz. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse notwendig.

#### III. Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes

Der neu in § 53 eingefügte Absatz 3 ist zustimmungspflichtig, weil dort das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz ausgeschlossen wird.

Die Aufnahme dieser zustimmungspflichtigen Regelung ist erforderlich, um Rechtsverordnungen, deren unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft notwendig ist, auch ohne Zustimmung des Bundesrates befristet erlassen zu können.

#### IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Verwaltungsaufwand) entstehen werden. Ob den Ländern Mehrkosten für den Vollzug entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Gesetzes Gebrauch machen.

#### V. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die bisherigen Regelungen durch das Gesetz im Wesentlichen lediglich neu strukturiert werden und die materiellen Änderungen nicht kostenrelevant sind.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

#### Zu Nummer 2

Es wird klar gestellt, dass auch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind.

#### Zu Nummer 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 unterscheidet zwischen Erzeugnissen aus Weintrauben von Rebplantagen die vor dem 1. September 1998 entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vor genommen worden sind, und Erzeugnissen, die aus Weintrauben von Rebplantagen stammen, die ab dem 1. September 1998 entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vor genommen worden sind. Da die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die erstgenannten Erzeugnisse keine detaillierten und für die letztgenannten Erzeugnisse keine Regelungen über das Verarbeiten, über das Verwenden, das Verwerten oder das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse enthält, sollte eine entsprechende Ermächtigung für das Bundesministerium vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte das Bundesministerium ermächtigt werden, eine Regelung, wie sie beispielsweise in § 4 Abs. 2 des derzeit geltenden Weingesetzes enthalten ist, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen. Weiter sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um die in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehene Genehmigung erteilen zu können.

#### Zu Nummer 4

Nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 werden Wiederbepflanzungsrechte von Mitgliedstaaten Erzeugern gewährt, die eine Rebfläche gerodet haben. Daraus ergibt sich, dass dieses Recht dem Erzeuger zusteht, der die Rebfläche gerodet hat. Nach Artikel Abs. 3 der vor genannten Verordnung werden Wiederbepflanzungsrechte in dem Betrieb ausgeübt, für den sie erteilt wurden, wobei die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Rechte nur auf der Fläche ausgeübt werden dürfen, auf der gerodet wurde. Artikel 4 Abs. 4 dieser Verordnung sieht vor, dass abweichend von Absatz 3 Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb im selben Mitgliedstaat übertragen werden dürfen, sofern die dort genannten Bedingungen eingehalten sind. Nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen insbesondere im Fall von Übertragung von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen nicht zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials in ihrem Hoheitsgebiet führt.

Das Gemeinschaftsrecht geht damit vom Grundsatz aus, dass ein Recht auf Wiederbepflanzung unter den dort nähe

bestimmten Voraussetzungen auf einen anderen Betrieb im selben Mitgliedstaat übertragen werden darf.

Im Rahmen der durch § 6 Abs. 2 Satz 1 vor genommenen Einschränkung dieser Übertragungsmöglichkeit werden die Länder ermächtigt, vorzuschreiben, dass das Recht auf Wiederbepflanzung nur auf den gerodeten Flächen oder nur in dem Betrieb ausgeübt werden darf, in dem es gewährt wurde, sowie die notwendigen Verfahrensregeln zu treffen.

#### Zu Nummer 5

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist die Bepflanzung von Rebflächen mit gemäß Artikel Abs. 1 dieser Verordnung als Keltertraubensorten klassifizierten Sorten bis zum 31. Juli 2010 untersagt, sofern dafür kein Neuanpflanzungsrecht, Wiederbepflanzungsrecht oder Pflanzrecht aus einer Reserve gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 6 Abs. 1 erteilt wurde. Das Neuanpflanzungsverbot erstreckt sich damit nicht mehr auf Tafeltraubensorten, und zwar unabhängig davon, ob die Tafeltraubensorte für die betreffende Verwaltungseinheit als solche klassifiziert worden ist oder nicht, sowie auf als Unterlagsreben dienende Mutterreben.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 können die Mitgliedstaaten Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen, die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung durchgeführt werden, die für Weinbauversuche oder die zur Anlegung eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreben bestimmt sind.

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 können die Mitgliedstaaten darüber hinaus bis spätestens 31. Juli 2003 Neuanpflanzungsrechte für Flächen erteilen die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. oder Landwein bestimmt sind, sofern die Erzeugung des betreffenden Weines aufgrund seiner Qualität anerkanntermaßen weit geringer als die Nachfrage ist.

Die in § 7 vorgesehenen Änderungen tragen dem geänderten Gemeinschaftsrecht Rechnung.

Dabei sollte vorgesehen werden, dass Erzeugern Genehmigungen für Neuanpflanzungen auch für Rebflächen erteilt werden können, die ausschließlich zur Erzeugung von Edelreben bestimmt sind. Da sich das EG-Neuanpflanzungsverbot u.a. nicht mehr auf als Unterlagsreben dienende Mutterreben erstreckt, dürfen solche Reben künftig angepflanzt werden, ohne dass es dazu einer Neuanpflanzungsgenehmigung bedarf. Aus Weinbau strukturellen Gründen sowie vor dem Hintergrund, dass an den Standort für Anlagen, die der Produktion von Unterlagen dienen, spezifische Anforderungen zu stellen sind, sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, entsprechende Regelungen zu erlassen.

#### Zu Nummer 6

Nach Artikel 2 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind Parzellen, die mit gemäß Artikel 19 Abs. 1 dieser Verordnung als Keltertraubensorten klassifizierten Rebsorten bepflanzt sind und seit dem 1. September 1998 entgegen den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder unter Verstoß gegen das Pflanzungsverbot nach Artikel



Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bepflanzt werden, zu roden. Damit er gibt sich die Verpflichtung zur Rodung dieser Rebflächen unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht. § 8 des Weingesetzes ist daher auf die Fälle zu beschränken, in denen vor dem 1. September 1998 mit gemeinschaftsrechtlichen oder nationalen Vorschriften nicht in Einklang stehende Wiederbepflanzungen oder nicht genehmigte Neuanpflanzungen vorgenommen wurden.

#### Zu Nummer 7

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 schaffen die Mitgliedstaaten zwecks besserer Bewirtschaftung des Produktionspotenzials auf nationaler oder regionaler Ebene eine nationale Reserve und/oder ggf. regionale Reserven von Pflanzungsrechten. Nach Artikel 5 Abs. 8 dieser Verordnung kann sich die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dafür entscheiden, das Reservesystem nicht anzuwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass er in seinem gesamten Hoheitsgebiet über ein effizientes System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten verfügt. Eine solche Entscheidung kann in ein und demselben Mitgliedstaat auch Regionen bezogen getroffen werden, d.h. Schaffung einer regionalen Reserve in einer Region, Nichtanwendung des Reservesystems in einer anderen Region. Das effiziente System kann ggf. von den Bestimmungen des Titels II, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abweichen. Verfügt der Mitgliedstaat über ein solches System, so wird die Geltungsdauer der in Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Wiederbepflanzungsrechte um fünf Jahre verlängert. Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 bleibt anwendbar.

In § 8a werden die Landesregierungen ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften zur Bewirtschaftung des Produktionspotenzials erlassen zu können.

In § 8b wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, erforderliche Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zu erlassen. Damit wird u.a. die Möglichkeit eröffnet, auf Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gestützte gestattende Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten ausschöpfen und für diese verpflichtende Ermächtigungen ausfüllen zu können.

Nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung. Diese Ermächtigung sollte auf die Landesregierungen übertragen und diese gleichzeitig ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung zu regeln, soweit nicht auf Gemeinschaftsebene diesbezügliche Regelungen getroffen worden sind.

#### Zu Nummer 8

Nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen, von Ausnahmen abgesehen, die dieser Verordnung unterliegenden Erzeugnisse, mit Ausnahme von Tasterwein, Weintrub und Traubentrester nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder ab-

gegeben werden, wenn sie nicht von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Diese Regelung knüpft damit an Artikel 73 Abs. 1 Unterabs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Für weinhaltige Getränke und Getränke im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 existiert eine diesbezügliche Regelung auf Gemeinschaftsebene nicht. Sie sollte daher im nationalen Recht vorgesehen werden.

Nach Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 können die Erzeuger-Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Marktes für Qualitätsweine b.A. und Tafelweine mit geografischen Bezeichnungen, insbesondere bei der Durchführung der Beschlüsse der Branchenorganisationen, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots beim erstmaligen Inverkehrbringen festlegen, sofern diese Regeln das Zurückbehalten dieser Erzeugnisse in einer Reserve und/oder die Staffelung des Inverkehrbringens der Erzeugnisse betreffen und alle anderen aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ausschließen.

Das Bundesministerium und, soweit dieses davon keinen Gebrauch macht, Landesregierungen sollten ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung entsprechende Regeln erlassen zu können.

#### Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 10

Es sollte eine Ermächtigung für das Bundesministerium vorgesehen werden, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Übermittlung von Informationen durch die zuständigen obersten Landesbehörden erlassen zu können.

#### Zu Nummer 11

Bußgeldvorschriften

#### Zu Nummer 12

Wenn ein unverzügliches Inkrafttreten von Rechtsverordnungen zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, sollte dem Bundesministerium die Möglichkeit eröffnet werden, Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, auch ohne die Zustimmung des Bundesrates befristet erlassen zu können.

#### Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung.

#### Zu Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

#### Zu Artikel 3

Inkrafttreten





